

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnisnr. 1894
Urteil Nr. 99/2001 vom 13. Juli 2001

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 56bis § 1 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer, gestellt vom Arbeitsgericht Huy.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und H. Boel, den Richtern L. François, R. Henneuse, L. Lavrysen und A. Alen, und der Ehrenrichterin J. Delruelle gemäß Artikel 60bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 18. Februar 2000 in Sachen A. Sacré gegen das Landesamt für Familienzulagen für Arbeitnehmer, dessen Ausfertigung am 28. Februar 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Arbeitsgericht Huy folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 56bis § 1 der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem er zur Folge hat, daß ein Waisenkind unterschiedlich behandelt wird, je nachdem, ob zum Zeitpunkt des Todes eines Elternteils einerseits der Vater oder die Mutter oder andererseits ein Dritter anspruchsberechtigt ist, da dieser Artikel für die Erlangung der erhöhten Familienzulagen für Waisen nur eine bestimmte Bedingung vorsieht, die nur vom Vater oder von der Mutter zu erfüllen ist, wobei eine Drittperson von Amts wegen ausgeschlossen ist? »

(...)

IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Artikel 56bis der koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer in der Fassung, die in Kraft war zum Zeitpunkt, als die präjudizielle Frage gestellt wurde, bestimmte:

« § 1. Eine Waise berechtigt zu Familienzulagen in Höhe der in Artikel 50bis festgelegten Beträge, wenn zum Zeitpunkt des Todes eines Elternteils der Vater oder die Mutter im Laufe der dem Tode unmittelbar vorhergehenden zwölf Monate die Bedingungen erfüllt hat, um auf mindestens sechs monatliche Pauschalzulagen Anspruch zu erheben.

§ 2. Die in § 1 genannten Zulagen werden dennoch in Höhe der durch Artikel 40 festgelegten Beträge bewilligt, wenn der hinterbliebene Vater oder die hinterbliebene Mutter eine Ehe eingeht oder einen Haushalt bildet. Für die Anwendung dieses Paragraphen gibt es eine Vermutung, daß ein Haushalt gebildet wird, wenn Personen verschiedenen Geschlechts zusammenwohnen, es sei denn, es handelt sich um Bluts- oder angeheiratete Verwandte bis einschließlich dritten Grades. Diese Vermutung kann durch den Gegenbeweis widerlegt werden.

Der Vorteil von § 1 kann erneut geltend gemacht werden, wenn die im ersten Absatz genannten Ausschlußgründe nicht mehr vorliegen oder wenn der Ehe des hinterbliebenen Elternteils, der keinen Haushalt bildet, eine Trennung von Tisch und Bett oder eine tatsächliche Trennung folgt, die durch eine Gerichtsanordnung bestätigt wird, die dem Ehepaar getrennte Wohnungen zuweist.

Dieser Paragraph ist nicht anwendbar, wenn die Waise von ihrem hinterbliebenen Elternteil verlassen worden ist. »

Nur Paragraph 1 wird beanstandet; die in Paragraph 2 vorgesehene Abweichung ist nicht relevant.

B.2. Der Behandlungsunterschied, der vom Verweisungsrichter dem Hof vorgelegt wird, ist der Unterschied, der zwischen den Waisen vorgenommen wird, je nachdem, ob zum Zeitpunkt des Todes eines Elternteils die berechtigte Person ein Elternteil war oder eine Drittperson, da die in Artikel 56*bis* § 1 erhobene Laufbahnvoraussetzung für die Bewilligung der erhöhten Zulage als Waise nur durch den Vater oder die Mutter erfüllt sein muß, unter Ausschluß einer Drittperson.

B.3. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.4. Artikel 56*bis* § 1 des Familienzulagengesetzes berechtigt zu einer Sonderzulage, unabhängig von der wirtschaftlichen Lage, in der die Waise sich aufgrund des Todes befindet.

Indem Artikel 56*bis* § 1 die Bewilligung dieser erhöhten Waisenzulage abhängig gemacht hat von der Tatsache, daß zum Zeitpunkt des Todes eines Elternteils ein Elternteil die darin festgelegte Laufbahnvoraussetzung erfüllt hat, führt er dazu, daß die Tatsache nicht

berücksichtigt wird, daß zum Zeitpunkt des Todes eine Drittperson die Berechtigte der Familienzulage sein kann, die das Kind genießt.

B.5. Es ist nicht Aufgabe des Hofes, die Berechtigung eines Systems der sozialen Sicherheit zu untersuchen. Der Hof kann nur beurteilen, ob der Gesetzgeber vergleichbare Personenkategorien diskriminierend behandelt hat oder nicht.

B.6. Im System der Lohnempfänger ist die Eigenschaft als Berechtigter, je nach dem Fall, mit der Ausübung einer derzeitigen oder früheren Berufstätigkeit oder mit einer besonderen sozialen Lage verbunden.

Der Hof stellt fest, daß der Berechtigte, der einer der obengenannten Eigenschaften entspricht und aufgrund dessen Tätigkeit oder Lage ein Kind Familienzulage erhält, im allgemeinen sein Vater und/oder seine Mutter ist; obgleich der Gesetzgeber somit die Verschiedenheit der Situationen in gewissem Sinne nur annähernd erfaßt hat, konnte er, ohne einen deutlichen Beurteilungsfehler zu begehen, von der Vermutung ausgehen, daß, im Rahmen der im vorliegenden Fall beanstandeten Gesetzgebung, dies im allgemeinen der Fall ist.

Unter Berücksichtigung dieser Elemente - und insbesondere des Zusammenhangs zwischen der Waisenzulage und dem Tod des Vaters oder der Mutter einerseits und ihrer Eigenschaft als üblicherweise Berechtigte der Familienzulage andererseits - scheint es nicht ungerechtfertigt zu sein, daß Artikel 56*bis* § 1 die Bewilligung der erhöhten Waisenzulage auf den Fall beschränkt hat, in dem zum Zeitpunkt des Todes ein Elternteil Berechtigter war.

B.7. Diese Beschränkung hat für die Waisen, auf die sie anwendbar ist, keine unverhältnismäßigen Folgen.

Einerseits führt die Voraussetzung, der zufolge der Vater oder die Mutter des verwaisten Kindes zum Zeitpunkt des Todes die berechtigte Person sein mußte, nicht dazu, daß dem Kind, dessen Eltern diese Voraussetzung nicht erfüllt haben, die Familienzulage entzogen wird. Selbst in der Annahme, daß es auf der Grundlage des Systems der Lohnempfänger keine Familienzulage erhalten kann - obgleich dies für die Rechtssache, die zur präjudiziellen Frage

geführt hat, nicht zutrifft -, garantiert das Gesetz vom 20. Juli 1971 zur Einführung garantierter Familienbeihilfen dem Kind nämlich - im Rahmen von Restbestimmungen - den Genuß diverser Familienbeihilfen, u.a. der Familienzulage.

Andererseits gibt Artikel *57bis* Absatz 2 dem Minister, der für die Sozialangelegenheiten zuständig ist, die Möglichkeit, « in beachtenswürdigen Fällen » von der dem Vater oder der Mutter in Artikel *56bis* § 1 auferlegten Laufbahnvoraussetzung abzuweichen.

B.8. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 56*bis* § 1 der durch den königlichen Erlaß vom 19. Dezember 1939 koordinierten Gesetze über die Familienzulagen für Arbeitnehmer verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 13. Juli 2001.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior